

## **Verwaltungsvorschrift**

### **über die Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages**

**Vom 18. Oktober 1995 \***

Auf der Grundlage von Art. 37 Abs. 1 und Abs. 4 Einigungsvertrag (EV) vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 EV vom 7. Mai 1993 (Fachschulabschlüsse, Abschlüsse kirchlicher und sonstiger (öffentlicher) Ausbildungseinrichtungen) i. d. F. vom 27. Januar 1995 und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 EV vom 15. April 1994 (Abschlüsse militärischer Fachschulen, Abschlüsse der Bildungseinrichtungen für technische Assistenten/technische Assistentinnen) und dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen, die an jetzt oder früher auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen gelegenen Bildungseinrichtungen erworben wurden, mit Abschlüssen, die an Bildungseinrichtungen in dem Teil von Deutschland erworben wurden, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt. Bei Bildungseinrichtungen mit Außenstellen ist der Sitz der Stammschule ausschlaggebend.
- (2) Die Verwaltungsvorschrift gilt gemäß Art. 1 und 2 des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag für alle Fachschulabschlüsse sowie Abschlüsse kirchlicher und sonstiger (öffentlicher) Bildungseinrichtungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, soweit die Bildungseinrichtungen auf dem Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen lagen.
- (3) Gemäß Art. 1 und 2 des in Absatz 2 genannten Abkommens gelten Entscheidungen über die Feststellung der Gleichwertigkeit, die auf der Grundlage der KMK-Beschlüsse im Sinne des Art. 37 Abs. 1 EV vom 7. Mai 1993, i. d. F. vom 27. Januar 1995, und vom 15. April 1994 getroffen worden sind, ohne Einschränkung auch in den übrigen Ländern der Bundesrepublik. Entscheidungen über die Feststellung der Gleichwertigkeit, die von anderen Ländern der BRD in Übereinstimmung mit den genannten KMK-Beschlüssen getroffen wurden, gelten im Freistaat Sachsen, sofern diese Länder, gemäß dem Abkommen der Länder untereinander, die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit hatten.
- (4) Die im Einigungsvertrag oder in anderen rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Gleichstellungen und Prüfungen oder Befähigungsnachweise sowie die dort vorgesehenen Verfahrensregelungen bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die auf der Grundlage des

VwV Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des  
Einigungsvertrages

Bundesvertriebenengesetzes bereits vorgenommenen Gleichstellungen und zuerkannten Abschlüsse.

**§ 2**

**Feststellung der Gleichwertigkeit der Bildungsabschlüsse**

(1) In der DDR erworbene oder staatlich anerkannte schulische und berufliche Abschlüsse oder Befähigungsnachweise gelten in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, weiter.

(2) Die in ( Anlage I ) aufgeführten Abschlüsse sind in Anlehnung an die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz fallgruppenbezogen.

(3) Ein Abschluss der Fallgruppe 6 ist einem Abschluss gleichwertig, der an einer Fachschule oder einer gleichgestellten Bildungseinrichtung in dem Teil Deutschlands erworben wurde, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt.

(4) Ein Abschluss der Fallgruppe 7 ist einem Abschluss gleichwertig, der an einer Berufsfachschule oder einer gleichgestellten Bildungseinrichtung in dem Teil Deutschlands erworben wurde, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt.

(5) Ein Abschluss der Fallgruppe 8 entspricht formal einem Abschluss, der an einer Fachschule oder einer gleichgestellten Bildungseinrichtung in dem Teil Deutschlands erworben wurde, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt; er weist gegenüber diesem eine besondere Spezialisierung auf. Durch eine Zusatzausbildung nach § 3 Abs. 1 kann ein Abschluss zum staatlich geprüften Techniker/zur staatlich geprüften Technikerin nach der gültigen KMK-Rahmenvereinbarung erworben werden.

(6) Ein Abschluss der Fallgruppe 9 entspricht formal einem Abschluss, der an einer Berufsfachschule oder einer gleichgestellten Bildungseinrichtung in dem Teil Deutschlands erworben wurde, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt; er weist gegenüber diesem eine besondere Spezialisierung auf. Durch eine Zusatzausbildung nach § 3 Abs. 2 kann der Abschluss zum staatlich geprüften technischen Assistenten/zur staatlich geprüften technischen Assistentin erworben werden.

(7) Ein Abschluss der Fallgruppe 10 ist niveaugleich mit einem Abschluss, der an einer Fachschule oder einer gleichgestellten Bildungseinrichtung in dem Teil Deutschlands erworben wurde, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt. Die Ausbildung war jedoch unmittelbar auf das Gesellschafts- und Wirtschaftssystem der DDR ausgerichtet, so dass hinsichtlich der Studieninhalte erhebliche systembedingte Unterschiede bestehen. Durch eine Zusatzausbildung nach § 3 Abs. 3 kann ein Abschluss zum staatlich geprüften Betriebswirt/zur staatlich geprüften Betriebswirtin erworben werden.

(8) Ein Abschluss der Fallgruppe 11 ist niveaugleich mit einem Abschluss, der an einer Berufsfachschule oder einer gleichgestellten Bildungseinrichtung in dem Teil Deutschlands erworben wurde, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt. Die Ausbildung war jedoch unmittelbar auf das Gesellschafts- und Wirtschaftssystem der DDR ausgerichtet, so dass hinsichtlich der Studieninhalte erhebliche systembedingte Unterschiede bestehen. Durch eine Zusatzausbildung nach § 3 Abs. 4 kann ein Abschluss zum staatlich geprüften Kaufmännischen Assistenten/zur staatlich geprüften Kaufmännischen Assistentin nach der gültigen KMK-Rahmenvereinbarung erworben werden.

## VwV Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages

(9) Ein Abschluss der Fallgruppe 12 ist niveaugleich mit dem Abschluss einer der Vorläufereinrichtungen der Fachhochschulen. Er ist jedoch in besonderer Weise auf das Gesellschafts- und Wirtschaftssystem der DDR bezogen, dass eine Gleichwertigkeitsfeststellung gemäß Art. 37 Abs. 1 EV nicht möglich ist. Personen mit einem solchen Abschluss sind aber zur Zusatzausbildung nach § 3 Abs. 3 zugelassen und können den damit verbundenen Abschluss erreichen.

(10) Ein Abschluss der Fallgruppe 13 entspricht formal dem Abschluss einer der Vorläufereinrichtungen der Fachhochschulen.

(11) Ein Abschluss der Fallgruppe 14 entspricht formal einem Abschluss, der an einer Fachschule oder einer gleichgestellten Bildungseinrichtung in dem Teil Deutschlands erworben wurde, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt. Durch eine Zusatzausbildung nach § 3 Abs. 5 kann ein Abschluss zum staatlich geprüften Betriebswirt/zur staatlich geprüften Betriebswirtin nach der gültigen KMK-Rahmenvereinbarung bzw. durch eine Zusatzausbildung nach § 3 Abs. 6 ein Abschluss zum staatlich geprüften Techniker/zur staatlich geprüften Technikerin nach der gültigen KMK-Rahmenvereinbarung erworben werden.

(12) Ein Abschluss der Fallgruppe 15 kann weder einem Berufsfachschulabschluss noch einem Fachschulabschluss gleichgestellt werden, der in dem Teil Deutschlands erworben wurde, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt.

(13) Ein Abschluss der Fallgruppe 16 entspricht formal dem Abschluss einer Fachschule. Diese Zuordnung berücksichtigt jedoch nicht die zusätzliche pädagogische Qualifikation.

(14) Abschlüsse kirchlicher und sonstiger (öffentlicher) Ausbildungseinrichtungen der DDR, die nicht in den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zu Abschlüssen in Erzieherberufen erfasst sind, werden den in ( Anlage II ) genannten Bildungsabschlüssen gleichgestellt, die in dem Teil Deutschlands erworben wurden, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt.

(15) Über die Feststellung der Gleichwertigkeit erteilen die oberen Schulaufsichtsbehörden auf Antrag eine Bescheinigung gemäß der ihnen zugewiesenen Zuständigkeit ( Anlage III ). Für die nicht in der Anlage ausgewiesenen Abschlüsse verbleibt die Zuständigkeit bei der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(16) Die Schulaufsichtsbehörden können in Abstimmung mit dem Pädagogischen Zentrum Berlin als Gutachterstelle in Ausnahmefällen von den in den Absätzen 3 bis 13 vorgesehenen Bewertungen abweichen.

### **§ 3 Zusatzausbildungen**

(1) Die Zusatzausbildung, die zum Abschluss als staatlich geprüfter Techniker/staatlich geprüfte Technikerin (Fallgruppe 8) führt, umfasst 600 Stunden. Sie ist in der Regel an einer Fachschule zu absolvieren und bezieht sich auf die Lernbereiche II und III der Rahmenstundentafel für den Fachbereich Technik der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer vom 12. Juni 1992.

## VwV Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages

(2) Die Zusatzausbildung, die zum Abschluss als staatlich geprüfter technischer Assistent/staatlich geprüfte technische Assistentin (Fallgruppe 9) führt, umfasst 600 Stunden. Sie ist in der Regel an einer Berufsfachschule zu absolvieren und bezieht sich auf den beruflichen Lernbereich nach den Rahmenstundentafeln der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 12. Juni 1992 über die Ausbildung und Prüfung zum staatlich geprüften technischen Assistenten/zur staatlich geprüften technischen Assistentin an Berufsfachschulen.

(3) Die Zusatzausbildung, die zum Abschluss als staatlich geprüfter Betriebswirt/staatlich geprüfte Betriebswirtin (Fallgruppen 10 und 12) führt, umfasst 600 Stunden. Sie ist in der Regel an einer Fachschule zu absolvieren und bezieht sich auf die Lerngebiete der Lernbereiche II und III der Rahmenstundentafel für den Fachbereich Wirtschaft der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über Fachschulen mit zweijähriger Dauer vom 12. Juni 1992. Für das Schwerpunktfach der beruflichen Spezialisierung sind dabei 160 Stunden vorzusehen. Die schriftliche Abschlussprüfung findet in Betriebswirtschaftslehre, in Rechnungswesen und im Schwerpunktfach statt. Eine mündliche Abschlussprüfung kann ggf. in allen Fächern der Zusatzausbildung erfolgen.

(4) Die Zusatzausbildung, die zum Abschluss als staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent/staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin (Fallgruppe 11) nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 30. Dezember 1988 über die Ausbildung und Prüfung zum staatlich geprüften Kaufmännischen Assistenten/zur staatlich geprüften Kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen führt, umfasst mindestens 600 Stunden. Sie ist in der Regel an einer entsprechenden Berufsfachschule zu absolvieren und bezieht sich auf die Lerngebiete/Fächer des beruflichen Lernbereiches und des typenübergreifenden Lernbereiches. Die schriftliche Abschlussprüfung findet in einem Fach des typenübergreifenden Bereiches und in drei Fächern des beruflichen Lernbereiches statt. Eine mündliche Abschlussprüfung kann ggf. in allen Fächern der Zusatzausbildung stattfinden.

(5) Die Zusatzausbildung, die zum Abschluss als staatlich geprüfter Betriebswirt/staatlich geprüfte Betriebswirtin (Fallgruppe 14) führt, umfasst mindestens 1 200 Stunden. Sie wird durch die Teilnahme am Unterricht der Klassenstufe 2 einer Fachschule in der jeweiligen Fachrichtung absolviert. Die schriftliche Abschlussprüfung findet in Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Rechts- und Sozialkunde und im fachrichtungsbezogenen Schwerpunktfach statt. Eine mündliche Abschlussprüfung kann ggf. in allen Fächern der Zusatzausbildung erfolgen.

(6) Die Zusatzausbildung, die zum Abschluss als staatlich geprüfter Techniker/staatlich geprüfte Technikerin (Fallgruppe 14) führt, umfasst mindestens 1 200 Stunden. Sie wird durch die Teilnahme am Unterricht der Klassenstufe 2 einer Fachschule in der jeweiligen Fachrichtung absolviert. Die schriftliche Abschlussprüfung findet in mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen, Rechts- und Sozialkunde, Technologie und im fachrichtungsbezogenen Schwerpunktfach statt. Eine mündliche Abschlussprüfung kann ggf. in allen Fächern der Zusatzausbildung erfolgen.

(7) Die Zusatzausbildungen müssen vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus genehmigt sein und mit einer staatlichen Abschlussprüfung abschließen. Erst mit dem erfolgreichen Abschluss der Zusatzausbildung kann in den Fällen des § 2 Abs. 5 bis 9 und 11 ein Abschluss nach den dort genannten Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz erworben werden.

**§ 4**  
**Antragstellung**

Dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 15 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften des vollständigen Abschlusszeugnisses, das der Gleichwertigkeitsfeststellung unterzogen werden soll;
- b) beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der allgemein bildenden Schule;
- c) bei Namensänderung ein Nachweis über diesen;
- d) ein eigenhändig unterschriebener lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die schulische und berufliche Ausbildung;
- e) ggf. Nachweis der beruflichen Tätigkeit bis zur Aufnahme in die Bildungseinrichtung, deren Abschluss der Gleichwertigkeitsfeststellung unterzogen werden soll.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 18. Oktober 1995.

**Hans Werner Wagner**  
**Staatssekretär**

**Anlage I**

**Fallgruppenbezogene Abschlüsse**

**A Berufsbezeichnung: Techniker**

**Ausbildungsweg 1:**

**ohne fachrichtungsbezogene Berufsausbildung und ohne Berufspraxis** unmittelbar im Anschluss an den allgemein bildenden Schulabschluss

**Ausbildungsweg 2:**

**mit fachrichtungsbezogener Berufsausbildung und mit Berufspraxis** nach dem allgemein bildenden Schulabschluss

<b>Fachrichtungsgruppe</b> <b>– Fachrichtung</b>	<b>Weg 2</b>	<b>Weg 1</b>
	<b>Fallgruppe</b>	
<i>1. Maschinenwesen</i>		
– Maschinenkonstruktion	6	7
– Technologische Fertigungsvorbereitung	6	7
– Automatisierte Fertigungsvorbereitung	6	7
– Maschinen- und Anlageninstandhaltung	6	7

VwV Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des  
Einigungsvertrages

– Kraftfahrzeugtechnik	6	9
– Schienenfahrzeugtechnik	6	7
– Anlagenbau	6	7
– Stahlbau	6	7
2. <i>Elektrotechnik/Elektronik</i>		
– Elektrotechnik	6	7
– Elektrische Zugförderung	8	9
– Elektronik	6	7
– Automatisierungstechnik	6	7
– Eisenbahnsicherungs-, Verkehrsnachrichten- und Automatisierungstechnik	8	9
– Gerätetechnik	6	7
– Biomedizinische Technik	6	7
3. <i>Informationsverarbeitung</i>		
– Informatik	6	7
4. <i>Bauwesen</i>		
– Baukonstruktion	6	7
– Bautechnologie	6	7
– Baustofftechnologie	6	7
– Bauelementetechnologie	6	7
– Gebäudeausrüstung	6	7
– Verkehrsbau	6	7
5. <i>Werkstoffwesen</i>		
– Gießereitechnik	6	9
– Metallerzeugung	6	9
– Metallumformung	6	7
– Werkstofftechnik	6	7
6. <i>Bergbau</i>		
– Bergbau/Tagebau	6	9
– Bergbau/Tiefbau	6	9
– Bohrtechnik und Fluidbergbau	6	9
– Aufbereitungstechnik	6	9
– Erkundungsgeologie	8	9
– Markscheidetechnik	6	9
– Fördertechnik	6	9
7. <i>Energietechnik</i>		
– Kraftwerke	6	9
– Energetik	6	9
– Kohleveredlung	8	9
– Gasversorgungstechnik	8	9
8. <i>Geodäsie/Kartografie/Meteorologie</i>		
– Vermessungstechnik	6	9
– Kartentechnik	6	9
– Meteorologie	8	9
9. <i>Verarbeitungstechnik/Leichtindustrie</i>		
– Fadenbildung	6	7
– Textile Flächenbildung	6	7
– Textilveredlung/Textilreinigung	6	7
– Bekleidungskonstruktion	6	7

VwV Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des  
Einigungsvertrages

– Bekleidungstechnologie	6	7
– Leder- und Kunstledertechnologie	6	7
– Schuhkonstruktion	6	7
– Lederverarbeitung	6	7
– Textilerzeugung	6	7
<i>10. Verarbeitungstechnik/Holz-, Papier-, Glas- und Keramikindustrie</i>		
– Schnittholz- und Holzwerkstoffe	6	7
– Holzerzeugniskonstruktion	6	7
– Möbel, Bauelemente und Kulturwaren	8	9
– Polygrafie	6	9
– Zellstoff- und Papiertechnik	6	9
– Verpackungstechnik	6	9
– Glastechnik	6	9
– Keramiktechnik	6	9
<i>11. Verfahrenstechnik</i>		
– Chemische Verfahrenstechnik	6	7
– Biotechnologie	6	7
– Plast- und Elastverarbeitung	6	9
– Technologie der Lebensmittelverarbeitung	6	9
– Qualitätssicherung in der Lebensmittelproduktion	6	9
<i>12. Wasserwirtschaft</i>		
– Wasserbewirtschaftung	6	7
– Wasserversorgung und Abwasserbehandlung	6	7
– Wasserbau	6	7
<i>13. Arbeitsgestaltung</i>		
– Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung	8	9
<i>14. Laboratoriumstechnik</i>		
– Laboratoriumstechnik der Physik	6	7
– Laboratoriumstechnik der Chemie	6	7
– Laboratoriumstechnik der Biochemie	6	7
<i>15. Agrarwissenschaft</i>		
– Pflanzenproduktion	6	7
– Landwirtschaftliches Versuchswesen	6	7
– Tierzucht und Reproduktion	6	7
– Landtechnik	6	9
– Melorationswesen	6	9
– Gärtnerische Produktion	6	7
– Garten- und Landschaftsgestaltung	6	7
<i>16. Medizin</i>		
– Medizintechnik	6	7
– Augenoptik	6	9

**B Berufsbezeichnung: Ökonom/Ingenieurökonom**

---

**Fachrichtungsgruppe**

– **Fachrichtung**

**Fallgruppe**

- 
- 1. Wirtschaftswissenschaften (in der Regel drei Jahre Direktausbildung nach  
Berufsausbildung und Berufspraxis)*
- Planung

12

VwV Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des  
Einigungsvertrages

– Arbeitsökonomie	12
– Materialwirtschaft	12
– Absatz	12
– Finanzen und Preise	12
– Außenwirtschaft	12
– Binnenhandel	12
(Konsumgüter und Produktionsmittel)	
– Gaststätten- und Hotelwesen	6
– Fremdenverkehr/Tourismus	6
– Gesellschaftliche Speisewirtschaft	6
– Gesundheits- und Sozialwesen	12
– Ingenieurökonomie eines Wirtschaftszweiges oder -bereiches	
SBW/IOE der Bauindustrie <sup>1</sup>	12
SBW/IOE der chemischen Industrie	12
SBW/IOE der elektrotechnischen und elektronischen Industrie	12
SBW/IOE der Energiewirtschaft	12
SBW/IOE der Grundfondswirtschaft	12
SBW/IOE des Maschinenbaus	12
SBW/IOE der Leichtindustrie	12
SBW/IOE der Wasserwirtschaft	12
SBW/IOE des Nachrichtenwesen	12
SBW/IOE des Transportwesens	12
SBW/IOE der Polygraphischen Industrie	12
SBW/IOE des Bergbaus	12
SBW/IOE der Metallurgie	12
SBW/IOE der Baumaterialienindustrie	12
SBW/IOE der Glas- und Keramikindustrie	12
SBW/IOE der Landwirtschaft	12
SBW/IOE der Nahrungsgüterwirtschaft	12
SBW/IOE der Lebensmittelindustrie	12
SBW/IOE der Forstwirtschaft	12
– Finanzwirtschaft	12

**C Berufsbezeichnung: Wirtschaftler**

**Ausbildungsweg 1:**

**ohne fachrichtungsbezogene Berufsausbildung und ohne Berufspraxis** unmittelbar im Anschluss an den allgemein bildenden Schulabschluss

**Ausbildungsweg 2:**

**mit fachrichtungsbezogener Berufsausbildung und mit Berufspraxis** nach dem allgemein bildenden Schulabschluss

<b>Fachrichtungsgruppe</b>	<b>Weg 2</b>	<b>Weg 1</b>
<b>– Fachrichtung</b>	<b>Fallgruppe</b>	
– Kulturelle und Soziale Bereiche	10	11
– Tourismus	10	11
– Finanzen und/oder Preise	10	11
– Rechnungsführung und Statistik	10	11

VwV Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des  
Einigungsvertrages

– Wirtschaftsinformatik	10	11
– Außenwirtschaft	10	-
– Industrie		
• Planung	10	11
• Materialwirtschaft (Ein- u. Verkauf)	10	-
– Bauwesen	10	11
– Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	10	11
– Transportwesen	10	11
– Nachrichtenwesen	10	11
– Konsumgüterbinnenhandel	10	11
– Gaststätten- und Hotelwesen		
• Dienstleistungen und Absatz	6	7
• Gesellschaftliche Speisewirtschaft	6	7
– Finanzwirtschaft	10	11

**D Sonstige Fachschulabschlüsse der Fachrichtungen**

– Fachrichtung	Fallgruppe
– Kulturwissenschaften	13
– Sportwissenschaften	13
– Journalistik	12
– Darstellende Kunst	13
– Tanzpädagogik	13
– Staatswissenschaft <sup>2</sup>	12

Abschlüsse der Fachschule für Staatswissenschaft

„Edwin Hoernle“ Weimar

(Staatswissenschaft anderer Einrichtungen: Die Abschlüsse können weder einem Berufsfachschulabschluss noch einem Fachschulabschluss gleichgestellt werden, die in dem Teil Deutschlands erworben wurden, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt.)

**E Berufsbezeichnung: Ingenieurpädagoge/Ökonompädagoge**

Der pädagogische Teil der Ausbildung ist bei der Zuordnung nicht berücksichtigt.

Fachrichtungsgruppe – Fachrichtung	Fallgruppe
<i>1. Ingenieurpädagoge</i>	
– Maschinenbau	6
– Zerspanungstechnik	6
– Instandhaltung und Montage	6
– Holztechnik	6
– Textiltechnik	6
– Bekleidungstechnik	6
– Chemie	6

VwV Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages

– Elektrotechnik	6
– Automatisierungstechnik	6
– Bauwesen	6
– Pflanzenproduktion	6
– Tierproduktion	6
– Lebensmittelindustrie	6
2. <i>Ökonompädagoge</i>	
– Konsumgüterbinnenhandel	10
– Gaststätten und Hotelwesen	6
– Betriebswirtschaft	10

**F Berufsbezeichnung: Medizinpädagoge**

---

**Fachrichtungsgruppe Fallgruppe**  
– **Fachrichtung**

---

*Medizinpädagoge* 16

**G Berufsbezeichnung: Technischer Assistent**

---

<b>Bezeichnung des Abschlusses</b>	<b>Fallgruppe</b>
1. <i>Chemisch-technischer Assistent</i> (– Techn. Assistent für Chemie, – Techn. Assistent für chemische und lebensmittelchemische Laboratorien, – Wissenschaftlich-technischer Assistent für biologische Chemie)	7
2. <i>Physikalisch-technischer Assistent</i> (– Technischer Assistent der Physik)	7
3. <i>Technischer Assistent für Biologie</i> (– Spezialisierungsrichtung: Biotechnologie, – Biologisch-technischer Assistent)	7
4. <i>Technischer Assistent für Technik einer Fachrichtung</i>	7
5. <i>Technischer Assistent für Metallographie</i>	7
6. <i>Mathematisch-technischer Assistent</i>	7

**H Offiziersfachschulen der NVA 1958 – 1963**

---

<b>Bezeichnung der Offiziers-schule/- Fachrichtung</b>	<b>Ausbildungs- richtung bzw. -profil</b>	<b>Fallgruppe</b>
<i>Landstreitkräfte</i>		
Infantrieschule I, später Offiziersschule I für Mot.-Schützen-Kommandeure in Plauen	Zugführer eines Infanterie- bzw. Mot.Schützenzuges	6
Infantrieschule II, später Offiziersschule II für Mot.-Schützen-Kommandeure in Frankenberg	Zugführer eines Infanterie- bzw. Mot.-Schützenzuges	6
Panzerschule in Großenhain		
– Panzer – operativ	Zugführer eines Panzerzuges	6
– Techniker	Stellvertreter für Technik und Ausrüstung der Kompanie	6
Artillerieschule in Dresden		

VwV Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages

– Artillerie – operativ	Zugführer	6
– Techniker	Zugführer Artilleriebewaffnung	6
Pionierschule in Dessau		
– Pioniere	Zugführer	6
– Chemische Dienste	Zugführer	6
– Militärtransportwesen	Zugführer	6
Nachrichtenschule in Döbeln	Zugführer	6
Kraftfahrzeugtechnische Schule in Stahnsdorf	Zugführer	6
Schule der Rückwärtigen Dienste in Erfurt	Offizier des Treib- und Schmierstoff-Dienstes	6
	Offizier des	6
	Verpflegungsdienstes	6
	Offizier des Bekleidungs- und Ausrichtungs-Dienstes	6
	Offizier für Finanzen	10
<i>Luftstreitkräfte/Luftverteidigung</i>		
Fliegerschule Bautzen		
	Flugzeugführer	6
	Steuerleute der Gefechtsstände	6
Technische Schule der LSK in Kamenz		
– Flugzeugtechnik	Flugzeugtechniker	6
	Techniker Elektro- Spezialausrüstung	6
	Techniker für Flugzeug-Funk- Funkmess-Ausrüstung	6
– Funkmess-Technik	Funkmess-Techniker	6
Flak-Artillerieschule in Geltow		
– Flak-Artillerie	Feuer- und Mess-Zugführer	6
	Zugführer Fla-SFL	6
	Techniker	6
	Geschützrichtstationen und Kommandogeräte	
– Fla-Raketen	Feuerzugführer	6
	Fla-Einheiten	
	Techniker Fla-Einheiten	6

**I Offiziersfachschulen der NVA 1963 – 1971**

Bezeichnung der Offiziers-schule/- Fachrichtung	Ausbildungs- richtung bzw. -profil	Fallgruppe
<i>Landstreitkräfte</i>		
Offiziersschule der Landstreitkräfte „Ernst Thälmann“ in Löbau und Zittau		
– Mot.-Schützen	Zugführer eines Mot.-Schützenzuges	6
– Panzerkommandeure	Zugführer eines Panzerzuges	6
– Artillerie	Feuer- und Führungszugführer/Artillerie	6
	Artillerie-Instrumental-Aufklärungs- Zugführer/ Schallmess-, Funkmess- und Vermessungs-Zugführer/ Aufklärungs-	6

VwV Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages

	und Vermessungs-Zugführer	
	Zugführer eines Waffeninstandsetzungs-	6
	Zuges	
	Offizier für Munition	6
– Flak-Artillerie	Zugführer der leichten und mittleren Flak-	6
	Artillerie	
	Flak-SFL-Zugführer	6
	Ingenieur für Geschütz-Richtstationen	6
	bzw. Kommandogeräte der Flak-Artillerie	
– Pionierdienst	Zugführer eines Pionierzuges	6
– Chemischer Dienst	Zugführer des Chemischen Zuges	6
– Nachrichten	Funk-Zugführer	6
	Fernsprech- und Fernschreib-Zugführer	6
	Richtfunk-Zugführer	6
– Panzer und Kfz-Technische Dienste	Instandsetzungs-Zugführer Panzer-Dienst	6
	Stellvertreter des Kompaniechefs für technische Ausrüstung	6
	Instandsetzungsführer	6
– Rückwärtige Dienste	Zugführer eines Kfz-Transportzuges	6
	Offizier für Bekleidung und Ausrüstung Ost	6
	Offizier für Treib- und Schmierstoff Ost	6
	Offizier für Verpflegung	6
<i>Luftstreitkräfte/Luftverteidigung</i>		
Offiziersschule der LSK/LV „Franz Mehring“ in Kamenz		
– Fliegertechnik	Ingenieur für Flugzeugzelle/ Triebwerk	6
	Ingenieur für Flugzeug-Elektro-Spezial-Ausrüstung	6
	Ingenieur für Flugzeugfunk- und Funkmessausrüstung	6
	Ingenieur für Flugzeugbewaffnung	6
– Fla-Raketen	Ingenieur für die Fla-Raketen-Abteilung der Fla-Raketentruppen	6
	Ingenieur für die technische Abteilung der Fla-Raketentruppen	6
– Funktechnische Truppen	Ingenieur für Funkmesstechnik der Funkmesstechnik	6
– Fliegerische Ausbildung	Flugzeugführer/Ingenieur	6
<i>Grenztruppen</i>		
Offiziersschule der Grenztruppen „Rosa Luxemburg“ in Plauen	Allgemeiner Grenzoffizier	15

**J Fachschulausbildung für Fähnriche 1973 – 1990**

Ausbildungsrichtung/Ausbildungsprofil	Fallgruppe
Offiziershochschule der Landstreitkräfte in Löbau	
– Lagerwirtschaft	14

VwV Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des  
Einigungsvertrages

– Fla-Raketen/Truppenluftabwehr	14
– Zugführer	14
– Zugführer Artillerie (ab 1. Dezember 1987)	14
– Zugführer Panzerabwehrtillerie (ab 1. Dezember 1987)	14
– Verpflegungsdienst/Rückwärtige Dienste	14
– Militärtransportwesen	15
– Pionierwesen	14
<i>Offiziershochschule der Luftstreitkräfte in Bautzen</i>	
– Zweiter Hubschrauberführer/Militärflieger	14
<i>Offiziershochschule der Volksmarine „Karl Liebknecht“ in Stralsund</i>	
– Navigation	14
– Schiffsmaschinenanlagen/Antriebsanlagen	14
– Schiffsmaschinenanlagen/Elektroanlagen	14
– Funktionstechnische Systeme/Überwasserortungsanlagen	14
– Funktionstechnische Systeme/Unterwasserortungsanlagen	14
– Waffentechnik/Artillerie- und Raketenbewaffnung	14
– Waffentechnik/Sperrbewaffnung	14
– Seemannschaft	14
<i>Offiziershochschule der Grenztruppen der DDR „Rosa Luxemburg“ in Suhl</i>	
– Grenzdienst	15
– Hauptfeldwebel (NVA) – wurden für die gesamte NVA hier ausgebildet, die Ausbildung erfolgte für den Verwaltungs- und Innendienst –	14
<i>Militärmedizinische Sektion „Maxim Zetkin“</i>	
– Materiell-medizinische Sicherstellung	14
<i>Militärtechnische Schule der Landstreitkräfte „Erich Haabersath“ in Prora/Rügen</i>	
– Instandhaltung von Funkmess- und Raketentechnik	14
– Instandhaltung von Funk-/Richtfunktechnik	14
– Instandhaltung von Fernsprech-/Fernschreibtechnik	14
– Instandhaltung von Waffentechnik	14
– Instandhaltung von Munition	14
– Panzerdienst	14
– Instandsetzung von Kfz-Technik	14
– Kfz-technische Ausbildung	14
– Chemische Dienste	14
– Materiell-technische Sicherstellung (Na)	14
<i>Militärtechnische Schule der Luftstreitkräfte „Harry Kuhn“ in Bad Dübren</i>	
– Instandhaltung Zelle/Triebwerk	14
– Instandhaltung Flugzeugspezialausrüstung	14
– Elektroenergieerzeugung und -speicherung	14
– Nutzung/Instandhaltung von Funkmeßtechnik	14
– Nutzung/Instandhaltung Raketenleitstation	14
– Nutzung/Instandhaltung von Führungs- und Leittechnik	14
– Nutzung/Instandhaltung Fla-Raketen/Bodenausrüstung	14
– Nutzung/Instandhaltung von Flugsicherungstechnik (OSP)	14
– Flugsicherungsbetriebsdienst	14
– Nutzung/Instandhaltung von Flugsicherungstechnik (Landeanlagen)	14
– Gefechtsdienst Führungsstellen (bis 30. November vorbehaltlich genauer Angaben 1981 ... 1987)	14

VwV Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des  
Einigungsvertrages

- Treib- und Schmierstoffdienst/Rückwärtige Dienste 14
- Nutzung/Instandhaltung von Richtfunktechnik des Automatisierten  
Führungssystems (AFS) 14
- Militärtechnische Schule für Nachrichtentruppen „Herbert Jensch“ in  
Frankfurt/Oder*
- Funk 14
- Richtfunk/Troposphärenfunk 14
- Fernsprech/Fernschreib 14
- SAS-Chiffrierer 14
- Automatisierte Feldführungssysteme (bis 30. November 1987) 14

**Anlage II**

**Abschlüsse kirchlicher und sonstiger (öffentlicher) Ausbildungseinrichtungen**

**Staatlich anerkannte/r Altenpfleger/-in**

Geriatriediakon/Geriatriediakonin; Diakonischer Geriatriepfleger/Diakonische  
Geriatriepflegerin; Altenpfleger/Altenpflegerin; Geriatriischer Sozialpfleger/Geriatriische  
Sozialschwester

**Staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/-in**

Heilerziehungsdiakon/-in; Heilerziehungspfleger/-in; Psychiatriediakon/-in

**Staatlich geprüfte/r hauswirtschaftliche/r Betriebsleiter/-in**

Wirtschaftsdiakon/-in

**Staatlich anerkannte/r Heilpädagoge**

Rehabilitationspädagoge/-in

**Staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/-in**

Erzieher/-in für Behinderte <sup>3</sup>

**Staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/-in**

Erzieher/-in an Hilfsschulen

**Anlage III**

**Zuständigkeit der oberen Schulaufsichtsbehörden nach § 2 Absatz 15**

<b>Abschluss</b>	<b>zuständiges Oberschulamt (OSA)</b>
1. Ökonomen/ Ingenieurökonomen Fallgruppe 12	alle Oberschulämter
2. Ökonomen Fallgruppe 6	Oberschulamt Leipzig
3. Militärische Abschlüsse	Oberschulamt Dresden
4. Technische Assistenten/ Technische Assistentinnen	Oberschulamt Chemnitz
5. Ingenieurpädagogen/ Ökonompädagogen/ Medizinpädagogen	Oberschulamt Chemnitz

VwV Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des  
Einigungsvertrages

6. Kirchliche und sonstige öffentliche  
Ausbildungsabschlüsse

Oberschulamts Chemnitz

- 
- \* Geltungsdauer verlängert durch VwV vom 18. Oktober 2000 (SächsABl. S. 1007);  
VwV als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 1. Dezember 2005  
(SächsABl. SDr. S. S 883)  
VwV als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 11. Dezember 2007  
(SächsABl. SDr. S. S 628)
  - 1 Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonom
  - 2 Die Zulassung zur Zusatzausbildung gem. Fallgruppe 10 ist nicht möglich.
  - 3 Bei den Abschlüssen handelt es sich um einen Ausbildungsgang, der aufbaut auf  
einem dreijährigen Direktstudium an einer Fachschule, indem diesem Studium ein  
zweijähriges Zusatzstudium an einer pädagogischen Hochschule oder an einem Institut  
für Lehrerbildung angefügt wurde. Schwerpunkte der Ausbildung dieses zweijährigen  
Studiums waren besonders der sonderpädagogische und pflegerische Bereich.